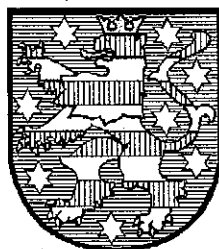


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. der Frau F ,  
alias F
2. des Kindes A ,  
alias A  
gesetzlich vertreten durch die Mutter Frau F ,  
Anschrift zu 1 und 2:

- Klägerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.  
Nordstraße 1,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **21. Oktober 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.07.2019 verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerinnen zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

### Tatbestand:

#### I.

Die Klägerinnen sind iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben konfessionslos. Am 22.02.2019 reiste die am 1983 geborene Klägerin zu 1) gemeinsam mit ihrer am 2006 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2), in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 11.03.2019 stellten sie einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 09.05.2019 gab die Klägerin zu 1) ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, an zuletzt in Lorestan im Haus ihrer Schwiegereltern gemeinsam mit ihrem Mann und ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), gelebt zu haben. Sie gehöre zu den Luren. Diese lebten als Nomaden. Es gäbe unterschiedliche Stämme. Alles werde vom Stamm entschieden. Die Männer hätten oft mehrere Frauen. Männer hätten alle Rechte. Sie, die Klägerin zu 1), sei ein Opfer einer erzwungenen Ehe. Sie habe das Abitur absolviert. Da sie in den letzten Schuljahren bereits verheiratet gewesen sei, habe sie eine Abendschule besucht. Sie habe als Friseurin gearbeitet und habe für Schulen Kuchen gebacken. Sie habe zu Hause gearbeitet.

Zu ihrem Verfolgungsschicksal befragt gab sie an, im Alter von 13 Jahren verlobt worden zu sein. Im Alter von 17 Jahren sei sie gezwungen worden zu heiraten. Diese Entscheidung habe ihr Stamm getroffen. Ihr Ehemann sei ein Psychopath. Er sei der Freund seiner Brüder. Er habe sie geprügelt, geschlagen und immer schlecht behandelt. Ihre Schwiegereltern hätten dagegen nichts unternommen. In ihrem Stamm sei es verboten, dass sich eine Frau scheiden lasse. Wenn

sie versucht habe mit einem ihrer Brüder darüber zu sprechen, hätten sie erwidert, dass sie es aushalten müsse, da es ihr Ehemann sei. Ihre Brüder würden ihre Ehefrauen ebenfalls schlagen. Ihre Brüder hätten ihrem Ehemann erlaubt sie zu töten. Sie behaupteten, sie, die Klägerin zu 1), würde in Deutschland keinen Schutz erhalten. Im Falle ihrer Abschiebung in den Iran würde sie getötet werden. Ihr Ehemann habe ihr Geld, welches sie verdient habe, weggenommen. Wenn sie ihm das Geld nicht gegeben habe, habe er sie geschlagen. Die Klägerin zu 2) habe auch große Angst vor ihm. Sie habe nicht mehr zur Schule gehen wollen, da sie befürchtet habe dass ihr Vater ihrer Mutter währenddessen etwas antun würde. Ihr Ehemann habe seine Tochter gehasst, weil er sich einen Sohn gewünscht habe.

Vor vier Jahren sei sie, die Klägerin zu 1), schwanger gewesen. Als ihr Mann erfahren habe, dass es ein Mädchen werden würde, habe er sie so geschlagen, dass sie eine Fehlgeburt erlitten habe. Ihre Schwiegereltern hätten ihr immer vorgeworfen, dass sie keinen Sohn gebären würde. Sie habe gehofft, dass er, ihr Ehemann, im Laufe der Zeit wenigstens Mitleid mit ihr habe. Deswegen habe sie es die ganzen Jahre in dieser Hoffnung ausgehalten.

Eine Tages sei ihr Ehemann nach Hause gekommen und sei sehr nett und lieb gewesen. Er habe ihnen Saft gereicht. Hierin habe sich jedoch Schlafmittel befunden. Sie, die Klägerin zu 1), habe sich schwindelig gefühlt und habe ihre Schwester angerufen, damit sie die Frau ihres Bruders um Hilfe bitte. Ihre Schwägerin habe sie bewusstlos aufgefunden und sofort den Notarzt verständigt. Sie seien ins Krankenhaus gebracht worden. Danach habe ihnen jedoch niemand weitergeholfen. Bei diesem Vorfall habe ihr Mann ihren Goldschmuck gestohlen.

Sie, die Klägerin zu 1), berichtete zudem von einem Vorfall, bei dem ihr Ehemann nachts das Haus verlassen habe. Später habe sie Gasgeruch wahrgenommen. Sie habe festgestellt, dass eine Gasleitung für die Heizung geöffnet gewesen sei. Er habe sie während des Schlafes töten wollen. Als sie ihn am nächsten Tag darauf angesprochen habe, dass er die Gasleitung geöffnet habe, habe er dies abgestritten, sie geschlagen und ihr vorgeworfen, dass sie lüge.

Vor zehn Jahren habe der Bruder ihres Mannes ihr angeboten, bei ihm im Autohaus zu arbeiten. Sie habe sich bei der Arbeit sehr gut entwickelt. Drei Jahre habe sie dort gearbeitet. Als ihr Mann gemerkt habe, dass sie ihre Arbeit gut mache, habe er ihr vorgeworfen, eine Affäre mit seinen Bruder beginnen zu wollen. Ihr Mann habe ihre Brüder informiert. Es sei dann entschieden worden, dass sie nicht mehr länger dort arbeiten dürfe.

Im Sommer 1397, vor dem Vorfall mit der Gasleitung, habe sie, die Klägerin zu 1), sich von ihrem Mann einige Zeit entfernen wollen und sei mit ihrer Tochter, der Klägerin zu 2), zu ihrer Schwester nach Teheran gefahren. Ihre Schwester habe ihrem Ehemann telefonisch mitgeteilt,

dass sie, die Klägerin, sich bei ihr befinden, um sich auszuruhen und sie dann wieder zurückkehren würden. Er sei daraufhin sehr wütend gewesen. Am nächsten Tag, als sie mit ihrer Tochter auf der Straße gewesen sei, habe ihr Ehemann sie mit dem Auto angefahren. Dabei sei ihr Fußgelenk verletzt worden. Der Arm ihrer Tochter sei ausgekugelt worden.

Nach dem Vorfall mit der Gasleitung habe sie beschlossen, den Iran zu verlassen. Sie habe sich bei ihren Brüdern beschwert und um Hilfe gebeten. Sie entgegneten, dass sie es wie andere Frauen aushalten solle. Jedes Mal, wenn sie mit jemandem darüber in der Hoffnung, Hilfe zu bekommen, gesprochen habe, habe ihr Ehemann sie geschlagen. Er sei wütend gewesen, dass er mit anderen darüber gesprochen habe.

Die Klägerin zu 1) berichtete ferner über Vorfälle, bei denen sie seitens ihres Ehemannes verletzt worden sei, weil sie sich geschminkt habe. Einmal habe er ihr heißes Wasser ins Gesicht gespritzt. Er drohte ihr Säure ins Gesicht zu schütten, wenn sie sich noch einmal schminken würde. Sie habe oft ihren Schweigervater um Hilfe gebeten. Sie habe ihn gebeten, mit ihrem Ehemann zu sprechen. Ihr Schwiegervater arbeite beim Gericht und nehme die Klagen der Bürger entgegen. Sie habe gesagt, sie werde auch vor Gericht gehen. Der Schwiegervater habe entgegnet, dass sie nicht vor Gericht gehen dürfe, da dies die Ehre verletze. Zudem habe sie vor Gericht keine Chance. Ihr sei verboten worden, sich mit der Schwägerin zu unterhalten, damit sie keine Hilfe bekomme.

Darüber hinaus habe sie den Iran verlassen wollen, weil ihr Ehemann die Klägerin zu 2) an seinen Neffen habe verheiraten wollen. Er habe sie mit ihm verloben wollen. Sie, die Klägerin zu 1), habe ihrem Ehemann gesagt, dass sie, die Klägerin zu 2), noch ein Kind, erst 12 Jahre alt, sei. Er habe erwidert, dass dies kein Problem sei. Sie sei bei der Verlobung auch erst 13 Jahre alt gewesen. Im Alter von 15 oder 16 könne sie dann heiraten. Sie habe ihrer Tochter nicht dasselbe Schicksal zumuten wollen. Sie habe den Iran unbedingt vor der Verlobung ihrer Tochter verlassen wollen, denn sie habe gewusst, dass es nach der Verlobung schwieriger werden würde. Sie habe sich an ihre Schwester gewendet. Ungefähr nach zwei bis drei Monaten habe diese den Schlepper organisiert und das Geld zusammen gehabt. Sie, die Klägerin zu 1), habe hierfür häufig heimlich das Geld ihrer Schwester gegeben, damit diese es aufbewahrt. Im Februar 2019 haben sie ihr Heimatland ihren Angaben zufolge verlassen. Die Ausreise habe sie durch ihre Arbeit, ihre Ersparnisse und den Verkauf ihres Goldschmucks finanziert. Zudem habe ihr ihre Schwester 20 Millionen Toman gegeben. Seitdem sie wüssten, dass ihr Ehemann wisse, wo sie sich aufhielten, habe sie wieder Angst. Im Iran leben ihren Angaben zufolge drei Brüder, zwei Schwestern, ihre Großfamilie und ihr Ehemann. Bis auf ihre Schwester, die ihr bei der Ausreisen geholfen habe, leben ihren Angaben zufolge alle in Lorestan.

Auf Nachfragen der Anhörenden gab sie an, dass die Verlobung ihrer Tochter etwa drei Monate vor ihrer Ausreise beschlossen worden sei. Nach der Ausreise habe ihr Ehemann ihre Schwester wegen Beihilfe zur Entführung der Klägerin zu 2) angezeigt. Die Polizei habe das Handy ihrer Schwester überprüft und aus den SMS entnommen, dass sie, die Klägerinnen, in Deutschland seien. Fortan stehe sie mit ihrer Schwester über eine Freundin in Kontakt. Sie habe erfahren, dass ihre Brüder bei ihrer Schwester gewesen seien. Sie hätten wissen wollen, wer und ob auch sie ihr, der Klägerin zu 1), geholfen habe. Sie hätten ihre Schwester geschlagen. Ihre Schwägerin habe ihrer Schwester berichtet, dass ihr Ehemann beabsichtige, nach Deutschland zu reisen. Auf Nachfragen der Anhörenden gab sie an, dass sie und ihre Tochter nach dem Autounfall von ihrem Ehemann ins Krankenhaus gebracht worden seien. Dem Polizeiposten im Krankenhaus habe sie nicht sagen können, dass er verantwortlich sei, da ihr Mann anwesend gewesen sei. Ihr Ehemann habe der Polizei erzählt, dass sie von einem Motorrad angefahren worden seien und der Fahrer geflüchtet sei. Er habe der Polizei gesagt, dass sie keine Anzeige erstatten wollten. Sie habe der Polizei dasselbe erzählt, wie ihr Mann. Ihr Ehemann habe sie auch nach Hause gebracht und ihr gedroht, dass sie nichts darüber erzählen solle. Auf Nachfrage, was der Grund gewesen sei, dass man ihr vorgeworfen habe, die Ehre verletzt zu haben, gab sie an, dass ihr Mann nicht gewünscht habe, dass sie arbeite. Seit dem habe sie immer zu Hause gearbeitet. Darüber hinaus habe sie gegenüber ihrem Schwiegervater erwähnt, sich scheiden lassen zu wollen. Auf Nachfrage der Anhörenden, ob im Zusammenhang ihres Krankenhausaufenthalts infolge der erwähnten Einnahme des Schlafmittels die Polizei verständigt worden sei, gab sie an, dass es im Krankenhaus immer Polizei gebe. Die Ärzte hätten eine Chemikalienvergiftung festgestellt. Ihr Mann und ihr Bruder seien dann gekommen und hätten gesagt, dass es sich um eine Lebensmittelvergiftung handle oder sie falsche Medikamente eingenommen hätten. Da keine Anzeige erstattet worden sei, habe es keine weiteren Untersuchungen gegeben. Der Bruder ihres Mannes sei Apotheker und habe geholfen, alles zu vertuschen.

Auf Nachfrage, wie weit die Vorbereitungen hinsichtlich der Verlobung ihrer Tochter gewesen seien, gab sie an, dass ihr Mann mit seiner Familie darüber geredet habe. Sie hätten vereinbart, dass die Verlobung stattfinden solle. Für den 06.01.1398 sei ein Termin beim Standesamt vereinbart worden. Die Schwester ihres Mannes habe mit der Klägerin zu 2) darüber gesprochen. Sie, die Klägerin zu 2), habe sie, die Klägerin zu 1), daraufhin gefragt, ob sie ein Brautkleid anziehen würde und was dies bedeute. Ihr Ehemann habe eine Nichte, die 15 Jahre alt sei und bereits zwei Kinder habe. Ihre Schwägerin habe der Klägerin zu 2) gesagt, dass sie heiraten und Kinder bekommen werde, so wie ihre Cousine. Ihre Tochter habe Angst vor dem Neffen gehabt. Er sei Boxer, groß, stark und sei 27 Jahre alt.

Im Falle ihrer Rückkehr befürchte sie von ihrem Mann und ihren Brüdern getötet zu werden, da sie die Ehre der Familie verletzt habe. Sie habe den Iran mit ihrer Tochter verlassen. Es sei unmöglich in einer anderen Region im Iran Zuflucht zu suchen. Er, ihr Ehemann, würde sie überall finden.

Auf Nachfrage der Anhörenden, ob sie unter schwerwiegenden Erkrankungen leide, gab sie an, dass sie mit dem rechten Ohr nicht hören könne, weil sie dort oft geschlagen worden sei. Ihr Handgelenk sei von ihrem Ehemann mit einem Messer verletzt worden, sodass sie es schlecht bewegen könne. Sie und ihre Tochter seien in psychologischer Behandlung.

Auf den Inhalt der in der Behördenakte befindlichen Aktenvermerke vom 23.05.2019 und 17.07.2019 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 19.07.2019, am 26.07.2019 zugestellt, erkannte das Bundesamt den Klägerinnen den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte ihren Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Mangels Verfolgungsgrundes bestehe kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft. Es fehle an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Allein das Geschlecht der Klägerinnen definiere sie nicht als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe. Es fehle an dem erforderlichen externen Ansatz. Sie würden im Iran von der Gesellschaft aufgrund ihres Geschlechtes gegenüber Männern zwar als minderwertig, nicht jedoch als andersartig, im Sinne einer besonderen gesellschaftlichen Gruppe wahrgenommen. Auf die Ausführungen im Bescheid wird im Übrigen Bezug genommen.

## II.

Am 02.08.2019 haben die Klägerinnen hiergegen Klage erheben lassen. Sie ließen sinngemäß beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 19.07.2019 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2020 ließ die Klägerin zu 1) über ihren Bevollmächtigten vorbringen, dass insbesondere ihr Ehemann, seine und auch ihre Familie sehr religiös gewesen seien. Er habe Zitate aus den Koran verwendet, um auf ihre Stellung ihm gegenüber hinzuweisen oder er habe den Hintergrund eines islamischen Feiertages genannt, um ihre Position bewusst zu machen. Bereits seine Tötungsabsichten zeigen, dass sie in den Augen ihres Ehemannes gegen den Koran verstoßen habe. Ihr Ehemann habe gesagt, dass er als Muslim seine Frau töten dürfe, wenn sie bestimmte Delikte begehe. Ihr Ehemann habe offenbar auch behauptet, dass sie solche

Delikte begangen habe, da auch ihr Bruder plötzlich für ihre Tötung gewesen sei. Ihr Bruder verlange dies aber nur, wenn er wirklich überzeugt sei, dass sie einen Tabubruch begangen habe. Ein solcher Vorwurf könne nur von ihrem Ehemann gekommen sein. Er habe sie und ihre Tochter gezwungen zu beten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 01.12.2020 wurde das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2020 hat die Beklagte ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt. Mit Schriftsatz vom 07.05.2021 hat sich der Klägerbevollmächtigte mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine pdf-Datei) Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I. Über die Klage, über welche die Berichterstatterin aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 01.12.2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG als Einzelrichterin entscheidet, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die Beteiligten übereinstimmend mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 1 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerinnen haben zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten und war im tenorierten Umfang aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint.

Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk"), drohen (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29.10.2020 - 9 A 1980/17.A -, Rn. 32, juris). Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, Rn. 17, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit



droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 -, Rn. 24, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, Rn. 48, juris). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 17, juris).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht oder die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 3 Abs. 3 AsylG ausgeschlossen ist.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Er hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, Rn. 8, juris; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, Rn. 44, juris). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

2. Davon ausgehend liegen im Fall der Klägerinnen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG im oben beschriebenen Sinne unter dem - hier einzig in Betracht zu ziehenden - Aspekt einer geschlechterspezifischen Verfolgung vor.

a) Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1) bereits bei ihrer Ausreise in diesem Sinne verfolgt war und ihr weiterhin auch bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht.

aa) Die Klägerin zu 1) ist vorverfolgt ausgereist. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des durch die Klägerin zu 1) vorgetragenen Verfolgungsschicksals. Ihrer Angaben beim Bundesamt waren ausweislich der Niederschrift über die dortige Anhörung stimmig und nachvollziehbar. Das Bundesamt hält ihren Vortrag ebenfalls für glaubhaft (vgl. insbesondere Vermerk vom 17.07.2019, S. 105 der Behördenakte).

Für das Gericht steht demnach fest, dass die Klägerin zu 1) an ihrem Ehemann zwangsverheiratet worden ist. Ihr Ehemann habe sie in der Folge ihrer Freiheiten beschnitten. Er habe ihr verboten arbeiten zu gehen und sich beispielsweise zu schminken. Er hat sie mehrfach körperlich misshandelt. Er habe versucht sie umzubringen. Weder ihre Schwiegereltern noch ihre Brüder hätten ihr geholfen, als sie diese um Hilfe gebeten hätte. Vielmehr hätten sie sich hinter ihrem Ehemann gestellt. Als ihr Ehemann beabsichtigt hat, ihre Tochter, die Klägerin zu 2), im Alter von 12 Jahren an seinen Neffen zu verloben, hat sie mit ihr das Land verlassen.

bb) Die dargelegten Verfolgungshandlungen knüpfen an ein asylrelevantes Merkmal an. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann, auch dann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Der Begriff des „Geschlechts“ verweist hier auf den sozialen Geschlechterbegriff (gender) und bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten (Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 26). Der Begriff ist weder rein biologisch noch statisch noch von Natur aus vorgegeben (Marx, a. a. O., Rn. 26). Er erhält vielmehr im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte (Marx, a. a. O., Rn. 26). Faktoren der geschlechterbezogenen inhaltlichen Begriffsbestimmung der bestimmten sozialen Gruppe sind das biologische Geschlecht, Alter, ehelicher Status, familiärer und verwandtschaftlicher Hintergrund, früherer wirtschaftlicher und sozialer Status sowie beruflicher Hintergrund, ethnische oder Stammeszugehörigkeiten (Marx, a. a. O., Rn. 26). Ob Genderfaktoren unveränderbar sind, ist abhängig vom kulturellen und sozialen Kontext, in dem die Frau lebt (Marx, a. a. O., Rn. 26). Externe Faktoren führen mithin zur Herausbildung einer von der sie umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzten Identität (Marx, a. a. O., Rn. 26). Dem Genderbegriff liegt also eine interne und externe Dimension miteinander verschränkender Ansatz zu Grunde (Marx, a. a. O., Rn. 26). Eine Gesellschaft, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts diskriminieren, grenze diese aus der Gesellschaft aus (Marx, a. a. O., Rn. 27). Allein der Umstand, dass die Asylsuchende eine Frau sei, habe aber nicht notwendigerweise Verfolgung zur Folge (Marx, a. a. O., Rn. 27).

Bei häuslicher Gewalt, also Gewalt von Familienangehörigen oder von mit der Frau zusammenlebenden Personen ist gemeinsames Merkmal der sozialen Gruppe die soziale, kulturelle und entsprechend geprägte familiäre Situation der Frauen (Marx, a. a. O., Rn. 32). Sie zielt darauf, Gefolgschaft der betroffenen Frau zu erzielen und deren konkrete Lebensführung in einer Weise zu begrenzen, die ein frei bestimmtes Denken und Handeln unterbindet (Marx, a. a. O., Rn. 32). Es geht um sexuelle und vergleichbare Formen von Gewalt gegen Frauen, die die Herrschaftsverhältnisse zwischen Männern und Frauen wiederherstellt und ausnutzt (Marx, a. a. O., Rn. 32). Genderfaktoren grenzen die betroffenen Frauen von der die umgebenden Gesellschaft deutlich ab (Marx, a. a. O., Rn. 33). Der entscheidende Unterschied zwischen allgemeiner Kriminalität und gegen Frauen gerichtete häusliche Gewalt ist die spezifische, auf den Genderstatus gerichtete Art und Weise der Gewaltausübung und systematische staatliche Schutzversagung wegen dieser Genderfaktoren (Marx, a. a. O., Rn. 33). Eine Gesellschaft, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts wirksam Schutz vorenthält, grenzt diese aus der Gesellschaft aus (Marx, a. a. O., Rn. 33). Der entscheidende Faktor, der bei häuslicher Gewalt die betroffene Gruppe von Frauen von den Frauen innerhalb einer Gesellschaft insgesamt abgrenzt, ist die evidente Tatsache institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem eines Staates (Marx, a. a. O., Rn. 33). Der Ausübung häuslicher Gewalt liegt daher dann ein Verfolgungsgrund zugrunde, wenn die familiären Beziehungsstrukturen von patriarchalischen Überlegenheitsvorstellungen beherrscht werden, sodass Gewalt nicht Ausdruck eines privaten Konflikts ist, sondern auf den Genderstatus der Frauen zielt (Marx, a. a. O., Rn. 33). Ein Verfolgungsgrund ist daher anzunehmen, wenn der Ehemann oder Partner die Gewalt wegen der geschlechterspezifischen Rolle der Frau ausübt (Marx, a. a. O., Rn. 33). Insoweit müssen Umstände dargelegt werden, die darauf hinweisen, dass die Art und Weise der Gewaltausübung durch den Ehemann nicht lediglich Ausdruck von Frust und Ärger ist, sondern mit Umständen einhergeht, die den männlichen Dominanzanspruch kennzeichnen (Marx, a. a. O., Rn. 33).

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Klägerin zu 1) erfüllt.

Aus ihren Schilderungen ergibt sich deutlich, dass sie Opfer der kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des - trotz des offenbar in Ansätzen vorhandenen Aufbegehrens einiger, vom gesellschaftlichen Stand her begünstigter Frauen - strikt patriarchalisch geprägten Denkens im Iran geworden ist, der nach ihrem glaubhaften Vorbringen insbesondere noch in ihrem Stamm vorherrscht. Unter Zugrundelegung ihres Vortrags ist die durch den Ehemann gegen-

über der Klägerin zu 1) angewendete Gewalt – zumindest auch – Ausdruck seines Dominanzverhaltens als iranischer Mann. Durch das Verhalten der Klägerin zu 1), welches Ausdruck einer eigenständigen Lebensführung gewesen ist (Nachgehen einer Arbeit, Besuch der Schwester, schminken etc.), fühlte sich ihr Ehemann vorgeführt und in seiner Rolle begrenzt. Die körperlichen Misshandlungen dienten aus Sicht ihres streng religiösen Ehemannes dazu, sie in das traditionelle Rollenverständnis zurückzudrängen. Die Klägerin zu 1) äußerte über ihren Bevollmächtigten, dass ihr Ehemann immer wieder Zitate aus den Koran verwendet habe, um auf ihre Stellung ihm gegenüber hinzuweisen. Er habe auch den Hintergrund eines islamischen Feiertages genannt, um ihre Position bewusst zu machen. Das Gericht hat im Ergebnis überhaupt keine Zweifel daran, dass die häusliche Gewalt im vorliegenden Fall gendermäßigen Gesichtspunkten entsprang.

Diese Situation erfüllt die Voraussetzungen einer Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich verheirateter Frauen, die nach dem sein können herrschenden Staats- und Gesellschaftssystem des Iran ihren Ehemännern letztlich schutzlos ausgeliefert sind (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 16.02.2022, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Iran, 23.05.2022, S. 70).

cc) Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1), die vorliegend ausschließlich durch einen privaten Akteur (§ 3c Nr. 3 AsylG) – ihrem Ehemann - Verfolgung i. S. d. § 3a AsylG erlitten hat, beim iranischen Staat keinen Schutz gefunden hat bzw. hätte. Ein effektiver Schutz läge vor, wenn der iranische Staat erwiesenermaßen in der Lage und willens wäre, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz wäre generell gewährleistet, wenn der iranische Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn die Klägerin zu 1) Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL 2011/95/EU).

Nach der bestehenden Erkenntnislage ist der iranische Staat allerdings in der Regel nicht willens Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt werden, Schutz zu bieten. Diesbezüglich ist den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen Folgendes zu entnehmen:

Nach den Informationen des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 16.02.2022 (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, S. 13) seien Frauen im Iran nach wie vor in wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt, auch wenn diese mittlerweile zum Teil recht offen diskutiert würden. Auch wenn die iranische Verfassung an sich die Gleichheit aller festschreibe, sei die religiös motivierte Diskriminierung der Frau ebenso vom Gesetz gedeckt, da der Grundrechtskatalog unter dem Vorbehalt islamischen Rechts stehe. Frauen unterlägen vor allem rechtlich unzähligen diskriminierenden Einschränkungen (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Prägend sei dabei die Rolle der dem (Ehe-)Mann untergeordneten (Ehe-)Frau, wie sowohl in Fragen der Selbstbestimmung, des Sorgerechtes, der Ehescheidung als auch des Erbrechts zu erkennen ist (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Beispielsweise dürfe eine verheiratete Frau ohne die schriftliche Genehmigung ihres Mannes (oder Vaters) keinen Reisepass erhalten oder ins Ausland reisen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (im Folgenden: BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Iran, 23.05.2022, S. 68). Kinder unter 18 Jahren benötigten für die Ausstellung des Reisepasses die schriftliche Erlaubnis ihres Vaters (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 68). Wenn der Ehemann oder der Vater nicht anwesend sei, habe die Frau sich bei einem Wunsch zur Ausreise an die zuständige Behörde des Außenministeriums zu wenden, sofern die schriftliche Erlaubnis nicht vorliege (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 68). Nach dem Zivilgesetzbuch habe ein Ehemann das Recht, den Wohnort zu wählen, und könne seine Frau daran hindern, bestimmte Berufe auszuüben (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 68). Das vom Wächterrat im November 2021 angenommene Gesetz „zur Verjüngung der Bevölkerung“ greife weitgehend in die reproduktiven, sexuellen und gesundheitlichen Rechte von Frauen ein (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Im Straf- bzw. Strafprozessrecht seien Frauen bereits mit neun Jahren vollumfänglich strafmündig (Männer mit 15 Jahren), ihre Zeugenaussagen würden hingegen nur zur Hälfte gewichtet (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Verschiedene gesetzliche Verbote machten es Frauen unmöglich im gleichen Maße wie Männer am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen: strenge Kleiderordnung, Verbot des Zugangs zu Sportveranstaltungen, Genehmigungsvorbehalt des Ehemannes oder Vaters bezüglich Arbeitsaufnahme oder Reisen (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Bei Verstößen müssten Frauen mit Strafen rechnen (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). So könne etwa eine Frau, die ihre Haare oder die Konturen ihres Körpers nicht verhüllt, mit Freiheitsstrafe (zehn Tage bis zwei Monate) und/oder Geldstrafe bestraft werden (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Grundsätzlich sei auch die Verhängung von bis zu 74 Peitschenhieben wegen Verstoßes gegen

„die öffentliche Moral“ möglich; dazu komme es i.d.R. nicht, da die Familien von der Möglichkeit des Freikaufs überwiegend Gebrauch machten (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Bei Protesten gegen den Kopftuchzwang würden regelmäßig Frauen verhaftet, in einigen Fällen seien auch besonders harte Haftstrafen verhängt worden (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14).

Der Staat sei zwar verpflichtet, Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Frauen, die ehelicher oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, könnten nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes allerdings nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Gesetze zur Verhinderung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt existierten nicht (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14). Ein geplantes Gesetz „gegen Gewalt gegen Frauen“ sei noch immer nicht verabschiedet worden (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 14).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (im Folgenden: BFA) berichtet in der gleichen Hinsicht, dass Gewalttaten gegen Mädchen und Frauen im Rahmen häuslicher Gewalt nicht uneingeschränkt geahndet würden (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Gesetze zur Verhinderung und Bestrafung geschlechtsspezifischer Gewalt existierten nicht (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Vergewaltigung sei zwar illegal und unterliegt strengen Strafen einschließlich der Todesstrafe (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 70). Das Gesetz betrachte Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe allerdings per Definition als einvernehmlich und behandle daher keine Vergewaltigung in der Ehe, auch nicht in Fällen von Zwangsheirat (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 70). Die meisten Vergewaltigungsoffer meldeten Verbrechen nicht, weil sie staatliche Vergeltungsmaßnahmen oder Strafen für Vergewaltigungen befürchteten, wie zum Beispiel Anklagen wegen Unanständigkeit, unmoralischem Verhalten oder Ehebruch (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Ehebruch wiederum sei ebenfalls mit der Todesstrafe bedroht (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Auch gesellschaftliche Repressalien oder Ausgrenzung würden von Vergewaltigungsoffern befürchtet (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz und in der Familie sei weit verbreitet, für die Männer herrscht gänzliche Straflosigkeit (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Krisenzentren und Frauenhäuser nach europäischem Modell existierten in Iran nicht (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Die schwierige Beweislast für sexuelle Missbrauch und das Verbot außerehelicher Beziehungen habe zur Folge, dass Frauen Missbrauch nicht anzeigten, da sie ansonsten regelmäßig selbst Beschuldigte wären (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70).

Nach den Erkenntnissen des Staatssekretariats für Migration SEM der Schweizerischen Eidengenossenschaft vom 27.02.2019 (Focus Iran, Häusliche Gewalt S. 12 ff.) bleibe in der Praxis eine Anklage wegen häuslicher Gewalt eine Herausforderung für die Frau, da nicht nur die Beweislast bei ihr liege, sondern im Strafgesetz auch nur Mord und schwere Gewalt mit bleibenden physischen Schäden geahndet würden. Zivilrechtlich erwerbe sich der Mann mit der Ehe das sexuelle Verfügungsrecht über die Frau, wohingegen er ihr Unterhalt zu gewähren habe; sie stehe dann aber in allen Belangen de facto unter seiner Vormundschaft. Folge sei, dass dann, wenn sie ihm die sexuelle Verfügbarkeit entziehe oder das Haus für längere Zeit ohne Erlaubnis verlasse, er ihr den Unterhalt versagen könne; sie gelte dann als ungehorsam; umgekehrt könne sie sich ihm versagen, wenn er zuerst seine Unterhaltspflicht verletzte. Zudem habe die Frau nur in wenigen Fällen das Recht, sich scheiden zu lassen. So sei dies unter anderem der Fall, bei fortwährenden (schweren) Körperverletzungen oder jeglichen Misshandlungen durch den Mann, welche im üblichen Sinn hinsichtlich des Zustands der Frau nicht tolerierbar seien; die Frau trage die Beweislast; da die Gerichte angehalten seien, Scheidungen möglichst zu verhindern, biete diese Möglichkeit den Frauen in der Praxis oft nur wenig Schutz. Das U. S. Departement of State gehe im Menschenrechtsbericht 2017 davon aus, dass iranische Behörden häusliche Gewalt grundsätzlich als Privatangelegenheit betrachteten; nach „Women living under muslim laws“ erwarteten Gerichte von Gewaltopfern, sich mit den Ehemännern zu versöhnen und Gewalt als „incidental fact of family“ zu akzeptieren; Gewalt werde vor Gericht oft mit dem angeblichen Ungehorsam der Frau gerechtfertigt; auch weitere Beobachter gingen davon aus, dass die meisten Richter gegenüber häuslicher Gewalt gleichgültig seien (vgl. SEM, a. a. O., S. 20).

Die iranische Frau hat hiernach faktisch kaum Möglichkeiten, vom iranischen Staat Schutz zu erlangen. Dies deckt sich auch mit den Angaben der Klägerin zu 1), denn letztlich hat die iranische Polizei auch nach ihrem Vortrag nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um für die von häuslicher Gewalt betroffene Ehefrau eine angemessene Situation zu schaffen, in der sie von der erlittenen Gewalt hätte berichten können. Aufgrund der Erkenntnisse sind die Behörden im Zweifel darauf bedacht, die betreffende Ehe zu erhalten, was sich nicht anders als zulasten der Frau auswirkt.

dd) Ist die Klägerin zu 1) danach bereits vorverfolgt aus dem Iran ausgereist, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass ihre Furcht vor einer Verfolgung bei Rückkehr begründet ist; stichhaltige Gründe dafür, dass ihr gerade nicht dasselbe drohen würde, sind nicht ersichtlich. Es ist nämlich keineswegs davon auszugehen, dass der Ehemann mittlerweile das Interesse



an der Klägerin zu 1) verloren haben könnte. Vor allem vor dem Hintergrund des enormen Ehrverlustes, den der Ehemann erfahren hat, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er dieses vermeintliche Verbrechen gegen sich nicht ungesühnt lassen würde, zumal er ihr auch vorwirft, die gemeinsame Tochter entführt zu haben.

ee) Der Klägerin zu 1) steht auch keine interne Schutzmöglichkeit zur Verfügung (vgl. § 3e AsylG). Nach der genannten Vorschrift wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Es ist unter Zugrundelegung ihres Vortrags nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) in einem anderen Landesteil sicher wäre. Infolge der Anzeige wegen Kindesentführung, die ihr Ehemann erstattet habe, ist davon auszugehen, dass er durch die staatlichen Behörden von ihrem Aufenthaltsort Kenntnis erlangen würde. Im Übrigen kommt kein interner Schutz in Betracht, weil für eine verheiratete Frau keine Ausweichmöglichkeit besteht. Da es der Klägerin zu 1) nicht gelungen war, die Scheidung zu erlangen - und im Übrigen in ihrem konkreten Fall auch nicht davon auszugehen ist, dass ihr das bei Rückkehr gelingen würde - kann sie als verheiratete Frau nicht getrennt von ihrem Ehemann ein eigenständiges Leben führen. Nach den benannten Erkenntnissen hat der Mann nach wie vor die Verfügungsgewalt über sie und könnte diese zweifelsfrei auch mit staatlicher Hilfe durchsetzen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich ihre Stellung und Situation durch den - aus islamischer Sicht - „ehelichen Ungehorsam“ mittels Flucht in das (westliche) Ausland und der vorgeworfenen Kindesentführung nicht zu ihrem Vorteil verbessert haben dürfte. Soweit die Frage nach einer befürchteten bevorstehenden (erneuten) Verfolgung im Raum steht, ist nach ihren Angaben und Schilderungen von der Person ihres Ehemannes sogar davon auszugehen, dass ihr der Tod droht. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob von der Klägerin zu 1) vernünftigerweise erwartet werden könnte, sich mit der Klägerin zu 2) in einem anderen Landesteil des Irans niederzulassen. Aufgrund der Schwierigkeit für Frauen am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist der familiäre Rückhalt für alleinstehende Frauen umso bedeutender (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 69). Alleinstehende Frauen haben oft Schwierigkeiten, eine Wohnung oder Arbeit zu finden, da sie für Prostituierte gehalten werden (BFA v. 23.05.2022, a. a. O., S. 70). Angesichts ihrer geringen Berufserfahrung und der verschärften wirtschaftlichen Situation im Iran, insbesondere für Frauen (vgl. BFA v.

23.05.2022, a. a. O., S. 67), ist im Fall der Klägerin zu 1) daher zweifelhaft, ob sie ohne familiäre Unterstützung eine Anstellung und Wohnung finden könnte, um sich eine Existenz für sich und ihre Tochter aufzubauen. Schließlich ist auch das Bundesamt - wenn auch im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes - davon ausgegangen, dass den Klägerinnen kein interner Schutz zur Verfügung steht.

b) Ungeachtet der Frage, ob die Klägerin zu 2) bereits vorverfolgt ausgereist ist, ist in ihrem Fall eine geschlechtsspezifische Verfolgung aufgrund der drohenden Zwangsverheiratung im Falle ihrer Rückkehr beachtlich wahrscheinlich.

aa) Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin zu 2) im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungshandlungen ausgesetzt wäre. Aufgrund des Vortrags der Klägerin zu 1), welches das Bundesamt für glaubhaft befunden hat, ist auch das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2) im Iran gegen ihren Willen (zwangs-)verheiratet hätte werden sollen und dass sie - mangels Unterstützung im Familien- bzw. Stammeskreis - keine Möglichkeit gehabt hätte, sich diesem Wunsch ihres Vaters zu widersetzen, da ihr anderenfalls ernsthafte Konsequenzen in Form weiterer körperlicher Misshandlungen und schließlich der Verstoß aus dem Familien- bzw. Stammesverband gedroht hätten.

Eine Zwangsverheiratung beeinträchtigt die betroffene Frau in ihrem Recht auf individuelle und selbstbestimmte Lebensführung und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die mit der Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage liefert die Frau dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt der Befriedigung oder zu Fortpflanzungszwecken den sexuellen Trieben des auserwählten Ehemannes aus. Damit handelt es sich bei den mit einer aufgenötigten Eheschließung einhergehenden Rechtsverletzungen, die insbesondere auch die Anwendung physischer und psychischer Gewalt mit einschließen, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte i.S.d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Zudem verstößt eine Zwangsheirat gegen Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden darf.

bb) Die der Klägerin zu 2) drohenden Verfolgungshandlungen knüpfen an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangs-

verheiratung gebietet - an. Damit droht der Klägerin zu 2) die konkrete Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, die sich unter § 3b Nr. 4 AsylG subsumieren lässt (vgl. Marx, AsylG, Kommentar, 10. Auflage 2019, § 3b Rn. 49).

cc) Die drohende Verfolgung geht insbesondere vom Vater der Klägerin zu 2) als nichtstaatlichem Akteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG aus.

dd) Ein ausreichender Schutz der Klägerin zu 2) vor der ihr drohenden Zwangsverheiratung im Iran ist nicht gewährleistet. Der iranische Staat ist weder in der Lage noch willens, Schutz vor Verfolgung durch Familienangehörige in Fällen von Zwangsverheiratung zu bieten. Insofern wird zunächst auf die obigen Ausführungen (dazu unter II. 2. a) cc)) verwiesen. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13.04.2022 (Auskunft an das VG Würzburg zum Az. W 8 K19.31155) gibt es im Iran keine staatlichen Stellen, die Schutz vor Verfolgung durch Familienangehörige in Fällen von Zwangsverheiratung bieten. Insbesondere die staatlich eingerichteten „Frauenhäuser“ zielen nicht darauf ab, Frauen Schutz vor häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung zu gewähren. Vielmehr verfolgen sie laut Angaben der staatlichen Wohlfahrtsorganisation „Sazman Behzisti“ das Ziel, die „Familie zu stärken und Scheidungsraten zu reduzieren“.

ee) Für die Klägerin zu 2) besteht auch keine Möglichkeit, internen Schutz nach § 3e AsylG in Anspruch zu nehmen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen (dazu unter II. 2. a) ee)) verwiesen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 ZPO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies